

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und  
des Körperschaftsteuergesetzes**

**A. Zielsetzung**

Ausschluß der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Geldstrafen und Geldbußen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Hinblick auf die Beschlüsse des Großen Senats des Bundesfinanzhofs GrS 2/82 und GrS 3/82 vom 21. November 1983.

**B. Lösung**

Erweiterung des Katalogs der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben um Geldbußen in § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), Ausschluß des Werbungskostenabzugs von Geldbußen in § 9 EStG und Erweiterung des Katalogs der nichtabzugsfähigen Ausgaben um Geldstrafen in § 12 EStG und in § 10 des Körperschaftsteuergesetzes.

**C. Alternative**

keine

**D. Kosten**

Durch den Ausschluß der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Geldstrafen und Geldbußen werden sonst drohende Steuerausfälle in Höhe von mehreren hundert Millionen Deutsche Mark vermieden.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (44) — 522 00 — Ei 48/84

Bonn, den 12. April 1984

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 16. März 1984 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Folgende Nummer 8 wird eingefügt:
 

„8. von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder. Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;“.
      - bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
    - b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 

„Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgelder und Leistungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 2 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.“
2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 

„(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 6 gilt sinngemäß.“
3. Dem § 12 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 

„4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.“
4. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 

„(3a) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 4 Abs. 7 ist bei Geldbußen, Ordnungsgeldern und Verwarnungsgeldern erstmals bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem (Tag der Beschlußfassung durch den Bundestag in dritter Lesung) endet.“
  - b) Nach Absatz 12a wird folgender Absatz 12b eingefügt:
 

„(12b) Soweit § 9 Abs. 5 die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 vorsieht, gilt hinsichtlich der erstmaligen Anwendung Absatz 3a Satz 1 entsprechend.“
  - c) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 19a eingefügt:
 

„(19a) § 12 Nr. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

### Artikel 2

#### Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
 

„3. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;“.
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:
 

„(6) § 10 Nr. 3 ist bereits für einen vor dem 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungs-“

zeitraum anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

### Artikel 3

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeine Begründung

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat durch zwei Beschlüsse vom 21. November 1983 in Abweichung von einer langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, daß bei betrieblich veranlaßten Zuwiderhandlungen die wegen einer Ordnungswidrigkeit festgesetzte Geldbuße sowie eine nach § 890 ZPO a.F. festgesetzte Geldstrafe (jetzt: Ordnungsgeld) als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Diese Entscheidungen erfordern eine gesetzliche Änderung, durch die der bisherige Rechtszustand wiederhergestellt wird. Staatliche Sanktionen können ihren Zweck, den Verstoß gegen die Rechtsordnung zu ahnden, die Einhaltung der Rechtsordnung zu sichern und unlauteres Gewinnstreben zu bekämpfen, nur dann erfüllen, wenn sie den Täter oder das Unternehmen, für das der Täter gehandelt hat, in der vollen Höhe, die von dem Gericht oder einer Behörde festgesetzt ist, treffen. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn die finanzielle Einbuße, die mit einer Geldbuße oder einem Ordnungsgeld verbunden ist, durch Abzug als Betriebsausgabe gemildert wird. Der Betriebsausgabenabzug soll deshalb durch eine Erweiterung des Katalogs der nichtabziehbaren Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG) ausgeschlossen werden. Als Folgeänderung ergibt sich daraus, in § 9 Abs. 5 EStG auch den Werbungskostenabzug für Geldbußen und ähnliche Rechtsfolgen auszuschließen.

Obwohl der Große Senat des Bundesfinanzhofs nicht über den Betriebsausgabenabzug von Geldstrafen entschieden hat — die Geldstrafe nach § 890 ZPO a.F. gehört, wie inzwischen gesetzlich bestimmt ist, zu der Kategorie der Ordnungsgelder —, soll aus Gründen der Rechtssicherheit außerdem klargestellt werden, daß Geldstrafen nicht als Betriebsausgaben in Betracht kommen, weil sie dem persönlichen Lebensaufwand zuzuordnen sind. Dasselbe gilt für Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art sowie für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem Strafverfahren erteilt werden. Derartige Rechtsnachteile einer (kriminellen) Straftat können keine „Betriebsausgaben“ oder „Werbungskosten“ sein. Die Nichtabsetzbarkeit dieser Ausgaben soll deshalb aus systematischen Gründen in § 12 EStG bestimmt werden.

Der Bund, die Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene gesetzliche Regelung nicht mit Kosten belastet; im Gegenteil werden durch die Festlegung der Nichtabsetzbarkeit von Geldbußen und Ordnungsgeldern sonst mögliche Steuermindereinnahmen vermieden.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

### II. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 Nr. 1

##### Zu Buchstabe a

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG sieht im Anschluß an die bisherige, langjährige höchstrichterliche Rechtsprechung, die erst mit Erlaß des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 21. November 1983 aufgegeben ist, ein Abzugsverbot für Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder als Betriebsausgaben vor. Dazu wird im einzelnen bemerkt:

Zu den „Geldbußen“ rechnen alle Sanktionen, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland so bezeichnet sind. In erster Linie sind dies die Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht einschließlich der nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorgesehenen Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen. Außerdem sind damit auch die Geldbußen einbezogen, die nach den Disziplinalgesetzen des Bundes und der Länder und nach den berufsgerichtlichen Gesetzen (Bundesrechtsanwaltsordnung, Bundesnotarordnung, Wirtschaftsprüferordnung, Steuerberatungsgesetz, Patentanwaltsordnung) festgesetzt werden können. Schließlich sind auch die Geldbußen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, die dem Wesen nach den Geldbußen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, von der Abzugsfähigkeit ausgenommen.

Geldbußen nach dem Gesetz gegen Ordnungswidrigkeiten sind auch insoweit nicht abzugsfähig, als bei ihrer Bemessung der aus der Tat gezogene wirtschaftliche Vorteil (§ 17 Abs. 4 OWiG) oder der durch die Tat erlangte Mehrerlös (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) berücksichtigt wird. Der erzielte Gewinn ist in diesen Fällen nur ein Bemessungsfaktor für die Höhe der Geldbuße. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß ein unlauteres Gewinnstreben nachdrücklich bekämpft wird. Mit diesem Zweck wäre es nicht vereinbar, wenn die Geldbuße — sei es auch nur zum Teil — steuerlich wieder absetzbar wäre.

Soweit nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art in Betracht kommen, könnte deren Absetzbarkeit für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen sie einen ahnungsähnlichen Charakter haben. Diese Fälle sind jedoch von denen schwer abgrenzbar, in denen die Nebenfolgen nur der Gewinnabschöpfung dienen (so die Abführung des Mehrerlöses nach § 8 WiStG 1954) oder zur Sicherung der Allgemeinheit angeordnet werden (so die Einziehung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Als Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art mit einem ahnungsähnlichen Charakter

kommt letztlich im Ordnungswidrigkeitenrecht lediglich die Einziehung in Betracht, soweit sie allein darauf gestützt wird, daß die Gegenstände dem Täter gehören oder zustehen. Aber auch in diesen Fällen wird der Schutz der Allgemeinheit für die Anordnung der Einziehung im Vordergrund stehen oder eine gewichtige Rolle spielen. Anders als im Strafrecht besteht im Ordnungswidrigkeitenrecht nämlich nicht das Bedürfnis für eine Einziehung unter „strafähnlichen“ Gesichtspunkten. Im Interesse einer praktikablen Handhabung erscheint es deswegen angezeigt, die Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art des Ordnungswidrigkeitenrechts insgesamt nicht in das Verbot der Absetzbarkeit einzubeziehen.

Ordnungsgelder, deren Nichtabsetzbarkeit ferner bestimmt wird, sind die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland so bezeichneten Unrechtsfolgen, die namentlich in den Verfahrensordnungen oder in verfahrensrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze vorgesehen sind (z. B. Ordnungsgeld gegen einen Zeugen wegen Verletzung seiner Pflicht zum Erscheinen; Ordnungsgelder nach § 890 ZPO). Bei diesen Ordnungsgeldern handelt es sich ihrer Funktion nach um den Geldbußen vergleichbare Rechtsnachteile. Wegen der terminologischen Abgrenzung wird im einzelnen auf die allgemeinen Vorschriften über Ordnungs- und Zwangsmittel in Artikel 5 ff. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) verwiesen.

Verwarnungsgelder sind namentlich die in § 56 OWiG so bezeichneten geldlichen Einbußen, die dem Betroffenen aus Anlaß einer Ordnungswidrigkeit mit seinem Einverständnis auferlegt werden, um der Verwarnung Nachdruck zu verleihen. Mit dem Zweck dieser Maßnahme wäre die steuerliche Absetzbarkeit schwerlich vereinbar.

Von der Absetzbarkeit ausgeschlossen sind auch Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren bei einer Einstellung aufgrund des entsprechend anwendbaren § 153 a Abs. 1 Nr. 2, 3 StPO (vgl. z. B. § 116 der Bundesrechtsanwaltsordnung) erteilt werden. Es handelt sich in diesen Fällen um Rechtsnachteile wegen einer Pflichtverletzung, die den Betroffenen persönlich treffen sollen und die deshalb einer steuerlichen Absetzbarkeit nicht zugänglich sind.

#### *Zu Buchstabe b*

Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgelder und die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 2 EStG bezeichneten Aufwendungen sollen ebenso wie andere nichtabzugsfähige Betriebsausgaben einzeln oder getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezählt werden.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2**

§ 9 Abs. 5 EStG sieht ein dem § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG entsprechendes Abzugsverbot für den Bereich der Werbungskosten vor. Die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 gelten deshalb sinngemäß.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 3**

Die Vorschrift stellt klar, daß Geldstrafen und die diesen Strafen vergleichbaren Rechtsnachteile wegen einer Straftat nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können. Die Strafe ist die schärfste staatliche Reaktion auf eine Tat, die vom Gesetzgeber dem Kriminalstrafrecht zugewiesen ist. Mit ihr ist ein Unwerturteil verbunden, das den Täter persönlich treffen soll und dessen Wirkungen er persönlich tragen muß. Dieser Sanktionszweck darf nicht durch steuerliche Vorschriften vereitelt oder gemildert werden. Damit wird der bestehende, höchstrichterlich bestätigte Rechtszustand gesetzlich verankert, um insoweit keinerlei Mißverständnisse entstehen zu lassen, die aufgrund des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 21. November 1983 möglich sein könnten.

Geldstrafen sind alle so bezeichneten Rechtsnachteile, die von einem Gericht im Geltungsbereich des Gesetzes nach den Strafvorschriften des Bundes- oder Landesrechts verhängt werden (vgl. Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch).

Neben der Geldstrafe sind Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art genannt. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Einziehung von Gegenständen, soweit diese Strafcharakter hat (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Die Einziehung hat in diesen Fällen eine ähnliche Funktion wie die Geldstrafe. Anders ist es dann, wenn sie zur Sicherung für die Allgemeinheit angeordnet wird (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB). Ihr fehlt unter dieser Voraussetzung das mit der Strafe verbundene Unwerturteil, so daß der Grund für den Ausschluß der steuerlichen Absetzbarkeit nicht gegeben ist. Die Anordnung des Verfalls von Gegenständen nach § 73 StGB wird in den meisten Fällen nur zum Ausgleich von rechtswidrig erlangten Vermögensvorteilen dienen, also keinen Strafcharakter haben; doch kann dies im Einzelfall anders sein, so z. B. bei dem Verfall von Tatentgelten, die aus dem Vermögen eines Tatbeteiligten stammen.

Neben den Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art sind ferner Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem Strafverfahren erteilt werden, genannt. Dazu rechnen in erster Linie die Auflagen, die nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2, 3, § 59 a Abs. 2 StGB bei einer Strafaussetzung zur Bewährung oder bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt erteilt werden, sodann die Auflagen und Weisungen bei einer Einstellung nach § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 StPO und schließlich auch Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Es handelt sich in diesen Fällen um geldliche Einbußen wegen einer kriminellen Tat, die von dem Täter persönlich voll zu tragen sind. Keinen Strafcharakter haben dagegen Auflagen oder Weisungen, die die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens zum Gegenstand haben (vgl. § 56 b Abs. 2 Nr. 1 StGB, § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO).

Die Vorschrift erfaßt — wie sich auch aus dem Umkehrschluß zu der neuen Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG ergibt — auch die außerhalb des

Geltungsbereiches des Gesetzes verhängten Geldstrafen. Entsprechendes gilt für die anderen genannten Rechtsfolgen. Der Ausschluß der Abzugsfähigkeit von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes festgesetzten Sanktionen kann aber insoweit nicht gelten, als diese Sanktionen wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung (*ordre public*) widersprechen würden (vgl. hierzu auch § 73 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4**

##### *Zu Buchstaben a und b*

Nach § 52 Abs. 3 a Satz 1 und Abs. 12 b EStG soll das Abzugsverbot für Betriebsausgaben und Werbungskosten auch für die Vergangenheit gelten. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht, da im Zeitpunkt der Begehung der Tat kein verfassungsrechtlich zu schützendes Vertrauen auf die Abziehbarkeit der Aufwendungen bestanden hat. § 52 Abs. 3 a Satz 2 EStG regelt die erstmalige Anwendung der besonderen Aufzeichnungspflicht.

##### *Zu Buchstabe c*

Da die Ergänzung des § 12 EStG lediglich eine Klarstellung ist, gilt sie auch für die Vergangenheit.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 1**

Das körperschaftsteuerliche Abzugsverbot für Geldstrafen, Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art und Leistungen zur Erfüllung bestimmter Auf-

lagen oder Weisungen in einem Strafverfahren entspricht dem in § 12 Nr. 4 EStG neugeregelten Abzugsverbot für dieselben Aufwendungen bei natürlichen Personen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3).

Als Nebenstrafe vermögensrechtlicher Art kommt insbesondere die Einziehung von Gegenständen nach § 74 StGB in Betracht; sie kann auch gegen juristische Personen verhängt werden (§ 75 StGB). Dagegen sind Geldstrafen, Auflagen oder Weisungen nach deutschem Strafrecht gegenüber juristischen Personen nicht zulässig. Da sich das Abzugsverbot jedoch auf ausländische Strafmaßnahmen erstreckt und das ausländische Strafrecht teilweise auch die Verhängung von Strafen gegen juristische Personen kennt, wird die neugeschaffene Vorschrift des § 12 Nr. 4 EStG in vollem Wortlaut in das Körperschaftsteuerrecht übernommen.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 2**

Wegen des zeitlichen Anwendungsbereiches wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c verwiesen.

#### **Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)**

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG) und Nr. 4 Buchstabe a (§ 52 Abs. 3a EStG)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht auch die außerhalb des Geltungsbereichs des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes festgesetzten Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder und vergleichbare Sanktionen sowie allgemein Zwangsgelder — auch im Sinne des Artikels 16 der Ersten Durchführungsverordnung zu Artikeln 85 und 86 EWGV vom 6. Februar 1962 (ABl. EG Nr. 13 vom 21. Februar 1962 S. 204) — von dem in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG — neu —) bestimmten Abzugsverbot erfaßt werden müssen.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 Nr. 4 EStG) und Artikel 2 Nr. 1 (§ 10 Nr. 3 KStG)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob anstelle des Begriffs „Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art“ nicht eine mit der Terminologie des Strafgesetzbuches übereinstimmende Formulierung gefunden werden kann, die eindeutig umschreibt, welche Maßnahmen wegen ihres Strafcharakters erfaßt werden sollen.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 52 Abs. 3a EStG)**

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 52 Abs. 3a Satz 1 wie folgt zu fassen:

„§ 4 Abs. 5 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, es sei denn, daß ein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt, der nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.“

**Begründung**

Klarstellung, daß die Rückwirkung auch gilt, wenn für vergangene Veranlagungszeiträume noch kein Steuerbescheid ergangen ist.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 52 Abs. 3a EStG)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht von § 52 Abs. 3a Satz 2 — neu — alle Fälle des § 4 Abs. 7 erfaßt werden sollen, also auch Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 2.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 52 Abs. 19a EStG)**

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist § 52 Abs. 19a EStG wie folgt zu fassen:

„(19a) § 12 Nr. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, es sei denn, daß ein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt, der nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.“

**Begründung**

Klarstellung, daß die Rückwirkung auch gilt, wenn für vergangene Veranlagungszeiträume noch kein Steuerbescheid ergangen ist.

**6. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 54 Abs. 6 KStG)**

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a ist § 54 Abs. 6 KStG wie folgt zu fassen:

„(6) § 10 Nr. 3 ist bereits für einen vor dem 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden, es sei denn, daß ein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt, der nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.“

**Begründung**

Klarstellung, daß die Rückwirkung auch gilt, wenn für vergangene Veranlagungszeiträume noch kein Steuerbescheid ergangen ist.

**7. Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Klarstellung in das Körperschaftsteuergesetz nicht Regelungen entsprechend denen in § 52 Abs. 3a, Abs. 12b EStG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstaben a und b des Gesetzentwurfs ausdrücklich aufgenommen werden sollten.